



Geschäftsordnung Gemeinderat, Ergänzung Art. 88, Abs. 2

30.09.2009

Beschlussantrag

von Susi Gut (PFZ)
und Markus Schwyn (PFZ)

Der Art 88 der Geschäftsordnung des Gemeinderates wird bei Abs. 2 wie folgt ergänzt:
„Der Antrag auf Dringlicherklärung ist zu Beginn der Ratssitzung zu begründen. Der Ent-
scheid wird an der ersten Ratssitzung in der folgenden Sitzungswoche getroffen und bedarf
der Zwei-Drittel-Mehrheit aller Mitglieder des Gemeinderates.“

Begründung:

Es ist momentan leider zu einfach, einen Vorstoss für dringlich erklären zu lassen, vor allem
für die knappe Ratsmehrheit. Die Hürde sollte durch die geforderte Anpassung der Ge-
schäftsordnung erhöht werden.